

no patents on seeds



No Patents on Seeds !
C/o Ruth Tippe/ Christoph Then
Frohschammerstr. 14
80807 München

München, 30.11.2012

An das Europäische Patentamt,
Große Beschwerdekammer
Betrifft: G2/12

Sehr geehrte Damen und Herren

zum Verfahren G02/12 an der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes senden wir Ihnen in der Anlage ein Gutachten von Prof. Dr. Dolder und äußern uns dazu ergänzend wie folgt:

Laut Artikel 53b des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) ist die Patentierung von Pflanzensorten und Tierarten untersagt, auch im Wesentlichen biologische Verfahren dürfen nicht patentiert werden. In der Vergangenheit ist es der Industrie leicht gefallen, diese Verbote durch gezielte Formulierungen zu umgehen. Es wurden bereits über 2000 Patente auf Pflanzen (die zumeist auch die Pflanzensorten umfassen) und etwa 1200 Patente auf Tiere erteilt. Über 100 Patente wurden bereits im Bereich konventionelle Züchtung erteilt.

Vor diesem Hintergrund erfüllt es uns mit großer Sorge, dass durch die vorgelegte Fragen unter anderem nahe gelegt wird, dass es bei der Auslegung der Verbote darauf ankommen würde, ob die jeweiligen Pflanzen oder Tiere *ausschließlich* durch im Wesentlichen biologischen Verfahren hergestellt werden können. Dies kann nicht die entscheidende Frage sein. Es muss sicher gestellt werden, Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Zucht *in jedem Falle* auszuschließen – ansonsten werden die Konzerne auch in Zukunft die Verbote der Patentierung sehr leicht umgehen können.

Gemäß einer Resolution des Europäischen Parlamentes vom Mai 2012 (European Parliament resolution of 10 May 2012 on the patenting of essential biological processes) ist in diesem Zusammenhang der sogenannte „whole content approach“ zu berücksichtigen, so „*dass im Bereich der Biotechnologie nicht nur der explizite Wortlaut der Ansprüche, sondern die gesamte technische Lehre der Anmeldung zu beachten ist, wenn es darum geht, über die Patentierbarkeit zu entscheiden.*“ Damit ist die Große Beschwerdekammer aufgefordert, den bestehenden Schlupflöchern einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Da das Europäische Patentamt zur Rechtsauslegung von Art 53b des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) die EU Richtlinie 98/44 in ihr Regelwerk übernommen hat, kommt

bei der Beantwortung der vorgelegten Fragen der Rechtsauffassung des Europäischen Parlamentes eine große Bedeutung zu. Diese kommt insbesondere durch die erwähnte Resolution zum Ausdruck, in der das EPA u.a. aufgefordert wird: „(...) *alle Erzeugnisse aus konventioneller Zucht und alle herkömmlichen Zuchtverfahren von der Patentierbarkeit auszuschließen (...)*“. Um die Reichweite dieser Stellungnahme korrekt einschätzen zu können, ist zu beachten, dass in der EU Richtlinie 2001/18 (Annex 1 A) definiert ist, was als ein gentechnisches Verfahren zu verstehen ist (Methoden wie die Isolierung und Übertragung von DNA). Alle anderen Verfahren sind im Umkehrschluss als „konventionell“ anzusehen. Auch Verfahren wie Marker gestützte Selektion oder Mutationszüchtung sind demnach eindeutig nicht patentierbar.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, das Verbot der Patentierung von Pflanzensorten und Tierarten sowie das Verbot von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren in vollem Umfang zur Geltung zu bringen.

Weitere Ausführungen und Argumente finden Sie im anliegenden Gutachten von Professor Dr. Dr. Fritz Dolder aus Basel, der unter anderem darauf hinweist, dass der Patentschutz für das Erzeugnis unvermeidlicherweise zu einem mittelbaren Patentschutz für das Verfahren führen würde. Erzeugnis und Verfahren sind aus technisch-naturwissenschaftlichen Gründen so eng miteinander verknüpft, dass ein Patentierungsverbot für das eine notwendigerweise auch ein Patentierungsverbot für das andere bewirken muss.

Mit freundlichen Grüßen, für das Bündnis *No Patents on Seeds!* (www.no-patents-on-seeds.org)

Dr. Ruth Tippe

Dr. Christoph Then

Anlage: Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. Fritz Dolder, Basel